

Friedhofsgebührensatzung – Synopse der Änderungen 2017/2018

Friedhofsgebührensatzung 2012	Entwurf geänderte Friedhofsgebührensatzung 2017/2018 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Bemerkungen
<p>§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren § 1 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.</p> <p>(3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (z.B. Portokosten für den Versand einer Urne an einen anderen Friedhof), hat der Gebührenschuldner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.</p>	<p><u>Rechtliche Konkretisierungen</u></p>

Friedhofsgebührensatzung 2012	Entwurf geänderte Friedhofsgebührensatzung 2017/2018 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Bemerkungen																																		
<p>§ 2 Rechte an Grabstätten</p> <p>(1) Überlassung von Reihengrabstätten</p> <p>Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre beträgt die Gebühr:</p> <table border="0"> <tr> <td>1.1 Erdreihengrabstätte</td> <td>1.223,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td>918,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)</td> <td>1.326,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte</td> <td>1.407,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td>1.126,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.6 Urnenreihengrabstätte</td> <td>857,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)</td> <td>918,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte</td> <td>656,00 Euro</td> </tr> </table>	1.1 Erdreihengrabstätte	1.223,00 Euro	1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	918,00 Euro	1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)	1.326,00 Euro	1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte	1.407,00 Euro	1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	1.126,00 Euro	1.6 Urnenreihengrabstätte	857,00 Euro	1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)	918,00 Euro	1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte	656,00 Euro	<p>§ 2 Rechte an Grabstätten</p> <p>(1) Überlassung von Reihengrabstätten</p> <p>Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre beträgt die Gebühr:</p> <table border="0"> <tr> <td>1.1 Erdreihengrabstätte</td> <td>1.223,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td>918,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)</td> <td>1.326,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.3.1 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab) für Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td>1.061,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte</td> <td>1.407,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td>1.126,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.6 Urnenreihengrabstätte</td> <td>857,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)</td> <td>918,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte</td> <td>656,00 Euro</td> </tr> </table>	1.1 Erdreihengrabstätte	1.223,00 Euro	1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	918,00 Euro	1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)	1.326,00 Euro	1.3.1 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab) für Verstorbene unter 12 Jahren	1.061,00 Euro	1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte	1.407,00 Euro	1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	1.126,00 Euro	1.6 Urnenreihengrabstätte	857,00 Euro	1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)	918,00 Euro	1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte	656,00 Euro	<p><u>Kommentar zur Gebühr in Abs. 1 Nr. 1.3.1:</u></p> <p>Erdreihengrabstätten sind im Aufwand für die Bestattung von Erwachsenen kalkuliert. Für Kinder gibt es in Anerkennung des etwas geringeren Aufwands seit Jahrzehnten eine Ermäßigung um 25%. Es war mit Einführung der pflegearmen Erdreihengrabstätten versäumt worden, auch hier diese Ermäßigung mit zu übernehmen.</p>
1.1 Erdreihengrabstätte	1.223,00 Euro																																			
1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	918,00 Euro																																			
1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)	1.326,00 Euro																																			
1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte	1.407,00 Euro																																			
1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	1.126,00 Euro																																			
1.6 Urnenreihengrabstätte	857,00 Euro																																			
1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)	918,00 Euro																																			
1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte	656,00 Euro																																			
1.1 Erdreihengrabstätte	1.223,00 Euro																																			
1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	918,00 Euro																																			
1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)	1.326,00 Euro																																			
1.3.1 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab) für Verstorbene unter 12 Jahren	1.061,00 Euro																																			
1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte	1.407,00 Euro																																			
1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	1.126,00 Euro																																			
1.6 Urnenreihengrabstätte	857,00 Euro																																			
1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)	918,00 Euro																																			
1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte	656,00 Euro																																			

Friedhofsgebührensatzung 2012	Entwurf geänderte Friedhofsgebührensatzung 2017/2018 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Bemerkungen
<p>(2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten</p> <p>Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:</p> <p>2.1 Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standard 2.039,00 Euro - Besondere Lage 2.549,00 Euro <p>2.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis ca. 1 Monat) bis 0,60 m Sarglänge 306,00 Euro</p> <p>2.3 Urnenwahlgrabstätte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standard 1,0 m² 1.243,00 Euro - Besondere Lage 1,0 m² 1.652,00 Euro - Standard 1,5 m² 1.733,00 Euro - Besondere Lage 1,5 m² 2.345,00 Euro - Besondere Lage 2,0 m² 3.017,00 Euro <p>2.4 Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain (Stadtfriedhof Engesohde)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urnenkammer für eine Urne 1.243,00 Euro - Urnenkammer für max. zwei Urnen 1.652,00 Euro - Urnenkammer für max. vier Urnen 2.345,00 Euro <p>2.5 Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst) für max. zwei Urnen 1.692,00 Euro (Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind vier Urnenwaldgrabstätten zu erwerben.)</p>	<p>(2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten</p> <p>Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:</p> <p>2.1 Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standard 2.039,00 Euro - Besondere Lage 2.549,00 Euro <p>2.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis ca. 1 Monat) bis 0,60 m Sarglänge 306,00 Euro</p> <p>2.3 Urnenwahlgrabstätte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standard 1,0 m² 1.243,00 Euro - Besondere Lage 1,0 m² 1.652,00 Euro - Standard 1,5 m² 1.733,00 Euro - Besondere Lage 1,5 m² 2.345,00 Euro - Besondere Lage 2,0 m² 3.017,00 Euro <p>2.4 Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain (Stadtfriedhof Engesohde)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urnenkammer für eine Urne 1.243,00 Euro - Urnenkammer für max. zwei Urnen 1.652,00 Euro - Urnenkammer für max. vier Urnen 2.345,00 Euro <p>2.5 Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst) für max. zwei Urnen 1.692,00 Euro (Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind vier Urnenwaldgrabstätten zu erwerben.)</p>	<p><u>Kommentar zur Gebühr in Abs. 2 Nr. 2.2:</u></p> <p>Trotz der Aufhebung der Ruhezeitverkürzung in § 11 der Friedhofsatzung soll diese Gebühr (306,00 €) aus sozialen Gründen beibehalten werden, anstelle sie rechnerisch korrekt zu verdoppeln. Verminderte Gebühren aus sozialen Gründen gibt es für die Erdbestattung von Kindern unter 12 Jahren bereits in § 2 Absatz 1 dieser Satzung. Die Beibehaltung der bisherigen Gebühr von 306 € würde rechnerisch einer jährlichen Mindereinnahme von rund 12.200 € entsprechen (bei gleichbleibenden Fallzahlen), das wären 0,17% der Gesamteinnahmen.</p>

Friedhofsgebührensatzung 2012	Entwurf geänderte Friedhofsgebührensatzung 2017/2018 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Bemerkungen
<p>2.6 Urnenufergrabstätte (Stadtfriedhof Stöcken) für max. zwei Urnen, intensive Anlagenpflege 5.501,00 Euro</p> <p>2.7 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (in Rasen, für max. zwei Urnen) 2.345,00 Euro</p> <p>Abweichend zur o. a. Ruhezeit von 20 Jahren beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres gemäß § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung 10 Jahre, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 15 Jahre.</p>	<p>2.6 Urnenufergrabstätte (Stadtfriedhof Stöcken) Urnenufergrabstätte (Stadtfriedhof Stöcken) Urnenwahlgrabstätte am Denkmal für max. zwei Urnen, intensive Anlagenpflege/bauliche Unter- haltung 5.501,00 Euro</p> <p>2.7 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (in Rasen, für max. zwei Urnen) 2.345,00 Euro</p> <p>Abweichend zur o. a. Ruhezeit von 20 Jahren beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres gemäß § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung 10 Jahre, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 15 Jahre.</p>	<p><u>Begriffliche Konkretisierung</u>, da ähnliche Anlagen auch an anderen Stellen angeboten werden sollen.</p> <p><u>Rechtliche Konkretisierung</u>:</p> <p>Streichung dieser Information aufgrund der Aufhebung der Ruhezeitverkürzung in § 11 der Friedhofssatzung</p>
<p>§ 4 Beisetzungen</p> <p>(1) Sargbeisetzungen ...</p> <p>(2) Urnenbeisetzungen</p> <p>2.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte 270,00 Euro</p> <p>2.2 Tieferlegung von Urnen 99,00 Euro</p>	<p>§ 4 Beisetzungen</p> <p>(1) Sargbeisetzungen je Sarg ...</p> <p>(2) Urnenbeisetzungen je Urne</p> <p>2.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte 270,00 Euro</p> <p>2.2 Tieferlegung von ausgelegenen Urnen in derselben Grabstätte 99,00 Euro</p>	<p><u>Rechtliche Konkretisierung</u></p> <p><u>Rechtliche Konkretisierung</u></p> <p><u>Rechtliche Konkretisierung</u></p>

Friedhofsgebührensatzung 2012	Entwurf geänderte Friedhofsgebührensatzung 2017/2018 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Bemerkungen
<p>§ 6 Benutzung von Friedhofseinrichtungen</p> <p>Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>(1) Aufbewahrung eines Sarges, z.B. in einer Leichenhalle oder einer Tiefkühlzelle 56,00 Euro</p> <p>(2) Nutzung einer Kapelle einschließlich Grunddekoration, je angefangene 30 min. für die Trauerfeier 239,00 Euro</p> <p>§ 7 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Verzicht</p> <p style="padding-left: 40px;">Verwaltungsgebühr 20,00 Euro</p> <p>(Bei Verzicht auf Nutzungsrechte an unbelegten Wahlgrabstätten nach § 18 Abs. 7 der Friedhofsatzung werden die Gebühren unter Abzug von 1/20 für jedes angefangene Jahr zurückgezahlt.)</p>	<p>§ 6 Benutzung von Friedhofseinrichtungen</p> <p>Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>(1) Aufbewahrung eines Sarges, z.B. in einer Leichenhalle oder einer Tiefkühlzelle 56,00 Euro</p> <p>(2) Nutzung einer Kapelle von Räumen für Trauerfeiern einschließlich Grunddekoration, je angefangene 30 min. für die Trauerfeier 239,00 Euro</p> <p>§ 7 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Verzicht</p> <p style="padding-left: 40px;">Verwaltungsgebühr 20,00 Euro</p> <p>(Bei Verzicht auf Nutzungsrechte an unbelegten Wahlgrabstätten nach § 18 Abs. 7 der Friedhofsatzung werden die Gebühren unter Abzug von 1/20 für jedes angefangene Jahr zurückgezahlt.)</p>	<p><u>Begriffliche Konkretisierung</u></p> <p><u>Rechtliche Konkretisierung:</u></p> <p>Aufgrund geänderter Rechtsauffassung kann zwar immer noch auf Nutzungsrechte verzichtet werden. Da die Benutzungsgebühr aber für die Verleihung des Nutzungsrechts erhoben wird, kann es keine anteiligen Rückzahlungen geben.</p>

Friedhofsgebührensatzung 2012	Entwurf geänderte Friedhofsgebührensatzung 2017/2018 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Bemerkungen
<p>(3) Grabmalgenehmigung Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand 80,00 Euro</p> <p>(4) Grabmalergänzung Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Veränderung von Grabmalen bzw. die Ergänzung von Inschriften 15,00 Euro</p> <p>(5) Reservierung einer Wahlgrabstätte Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate 25,00 Euro (Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungs- rechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig.)</p> <p>(6) Urnentransport 6.1 Innerhalb des Stadtgebietes 15,00 Euro 6.2 Außerhalb des Stadtgebietes und Urnenversand 20,00 Euro</p>	<p>(3) Grabmalgenehmigung Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand 80,00 Euro</p> <p>(4) Grabmalergänzung Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Veränderung von Grabmalen bzw. die Ergänzung von Inschriften 15,00 Euro</p> <p>(5) Reservierung einer Wahlgrabstätte Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate 25,00 Euro (Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungs- rechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig.)</p> <p>(6) Urnentransportversand (Aschenkapsel) 6.1 Innerhalb des Stadtgebietes 15,00 Euro 6.2 Außerhalb des Stadtgebietes und Urnenversand 20,00 Euro Verwaltungsgebühr 20,00 Euro</p>	<p><u>Abs. 6 – Rechtliche Konkretisierung:</u> Die Verwaltungsgebühr entsteht für den verwaltungsinternen Aufwand wie Bearbeitung, Verpackung und Rechnungstellung, und zwar für den Urnenversand, nicht den Urnentransport.</p>

Friedhofsgebührensatzung 2012	Entwurf geänderte Friedhofsgebührensatzung 2017/2018 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Bemerkungen
<p>§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht:</p> <p>1.1 Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung</p> <p>1.2 Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte</p> <p>1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.</p>	<p>§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht:</p> <p>1.0 Bei Umbettungen gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofssatzung zum Zeitpunkt der Zustimmung durch die Stadt</p> <p>1.1 Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung für die 20-jährige Ruhezeit</p> <p>1.2 Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte für die vereinbarte Nutzungszeit, im Falle einer Beisetzung aber mindestens für die 20-jährige Ruhezeit des/der zuletzt Beigesetzten</p> <p>1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.</p>	<p><u>Rechtliche Konkretisierung:</u> Anpassung an die Bestimmungen der Friedhofssatzung</p> <p><u>Begriffliche Konkretisierungen</u></p>